

Mitteilungen

des Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter und Angestellten, Landesartell Burgenland,
und der Burgenländischen Arbeiterkammer, Eisenstadt-Kleinhöflein.

Eigentümer, Herausgeber, Drucker und Verleger: Burgenländische Arbeiterkammer in Eisenstadt-Kleinhöflein als
Geschäftsstelle des Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter und Angestellten, Landesartell Burgenland,
verantwortlich für den Inhalt Dr. Otto Wahsianowicz, Eisenstadt-Kleinhöflein.

IV. Jahrgang Folge: 14.

Eisenstadt-Kleinhöflein

15. März 1938.

An die Arbeiter und Angestellten im Burgenland!

Arbeitskameraden!

Die Veränderungen der politischen Verhältnisse in Deutsch-Österreich sind Euch durch Presse und Rundfunk bekannt. Deutsch-Österreich ist ein Teil des Deutschen Reiches geworden und werden die bestehenden Einrichtungen unserer Heimat in die grossen Organisationen des deutschen Gesamtvolkes überführt werden. Bis auf weiteres bleiben jedoch die österreichischen Gesetze in Kraft und erfolgt deren Abänderung bzw. Angleichung an die bisherigen reichsdeutschen Gesetze nur schrittweise.

In Wien wurde bereits die neue Organisationsform der Arbeiter der Stirn und Faust errichtet, die Deutsche Arbeitsfront, und wurde im Burgenland mit der Landesführung Pg. Dr. Friedrich Schirk betraut.

Mit der kommissarischen Leitung der Burgenländischen Kammer wurde der bisherige Stellvertreter des Ersten Sekretärs Dr. Otto Wahsianowicz betraut. Die Arbeiterkammer in Eisenstadt steht also den burgenländischen Arbeitern und Angestellten nach wie vor vollkommen ungeschmälert zur Verfügung und wird Euch in Euren sozialpolitischen Rechten wie bisher beraten und betreuen.

Der Gewerkschaftsbund der österreichischen Arbeiter und Angestellten wurde unter die kommissarische Leitung der Deutschen Arbeitsfront in Wien gestellt, besteht also noch vorläufig weiter.

Ebenso bleiben die Vertrauensmänner der Arbeiter und Angestellten in den Betrieben, sowie in den Ortsstellen der Fachgewerkschaften bis auf weiteres im Amte. Die näheren Weisungen werden im Wege der "Mitteilungen" der Kammer zeitgerecht erscheinen. Bis dorthin haben die Vertrauensmänner ihre Arbeit im Interesse ihrer Arbeitskameraden wie bisher weiterzuführen und den Kontakt mit der Arbeiterkammer in Eisenstadt aufrecht zu erhalten.

Die Übernahme der Macht in Deutsch-Österreich durch die nationalsozialistische Bewegung gibt uns die Gewähr, dass wir nach vielen Jahren bitterster Not und würgender Arbeitslosigkeit endlich einer besseren und gesicherten Zukunft entgegengehen.

Heil Hitler!

F.d. Burgenländische Arbeiter-
kammer:

Der Erste Sekretär:

Pg. Dr. Otto Wahsianowicz.

F.d. Deutsche Arbeitsfront
in Österreich:

Der Landesführer f.d. Burgenland:

Pg. Dr. Fritz Schirk.

Bl. 246/43/38.

Einzel: 25. III. 38.

3. Rummelst.

36 L. 16/4/40/38.

Einlegen
25. III. 38.

Mitteilungen

des Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter und Angestellten, Landeskartell Burgenland,
und der Burgenländischen Arbeiterkammer, Eisenstadt-Kleinhöflein.

Eigentümer, Herausgeber, Drucker und Verleger: Burgenländische Arbeiterkammer in Eisenstadt-Kleinhöflein als
Geschäftsstelle des Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter und Angestellten, Landeskartell Burgenland,
verantwortlich für den Inhalt Dr. Otto Wahsianowicz, Eisenstadt-Kleinhöflein.

IV. Jahrgang Folge: 15.

Eisenstadt-Kleinhöflein

24. März 1938.

Erste nationalsozialistische Massnahmen auf dem Gebiete der Sozialpolitik.

Das neue Tarifschema für die bei den öffentlichen Arbeitsbeschaffungsmassnahmen beschäftigten Bauarbeiter im Burgenland.

Die neu bestellte Landesregierung des Burgenlandes, die durchwegs aus Nationalsozialisten besteht, hat über Antrag der Arbeiterkammer in ihrer Sitzung vom 22. März 1938 beschlossen, dass mit Wirksamkeit vom 28. März 1938 auf allen Baustellen, bei denen die grosszügigen Arbeitsbeschaffungsmassnahmen der öffentlichen Hand durchgeführt werden, nachstehende Löhne zu gelten haben:

Partieführer	S 1.30 pro Stunde		
Vorarbeiter	" 1.10	"	"
Professionisten (insbesondere Maurer und Zimmerer) mit mehr als 2 Gehilfenjahren, Mineure, Maschinisten, Eisenbieger, Eisenflechter, Barmenschlichter	" -.88	"	"
Professionisten im 1. und 2. Gehilfenjahr, Asphaltierer, Grundbauleger, Betonierer, Rollierer, Figuranten	" -.80	"	"
Hilfsarbeiter über 17 Jahre	" -.76	"	"
Hilfsarbeiter unter 17 Jahren	" -.63	"	"
Frauen	" -.51	"	"

Hiebei ist die Landesregierung von der Erwägung ausgegangen, dass die burgenländischen Bauarbeiter in ihrer Entlohnung für die gleiche Arbeit nicht schlechter gestellt sein dürfen, als ihre Arbeitskameraden in den angrenzenden Gebieten von Steiermark und Niederösterreich. Des weiteren hat die Landesregierung ausdrücklich festgestellt, dass in Zukunft auch innerhalb des Burgenlandes keine Unterschiede nach Lohngebieten zu gelten haben, so dass also Nord- und Südburgenland gleichmässig behandelt wird.

Die Landesregierung hat des weiteren beschlossen, dass vorstehende Löhne bei den öffentlichen Bauten, zwangsläufig aber auch bei sämtlichen privaten Bauten Verwendung finden sollen. Die Bauzunft wird den Arbeitern bei den Privatbauten dieselben Löhne bezahlen wie bei den öffentlichen Bauten und werden die diesbezüglichen Verhandlungen zwischen der Bauzunft und der Burgenländischen Arbeiterkammer sofort aufgenommen werden.

Neben dem Tarifschema wurden noch folgende arbeitsrechtliche Bestimmungen vereinbart:

"Arbeiter, die vorwiegend im Wasser stehend ihre Arbeiten verrichten müssen, erhalten einen 20 %igen Zuschlag zu den jeweiligen Löhnen ihrer Kategorie. Als Arbeiten im Wasser gelten solche, die bei Aushub von Brücken-, Widerlager-, Pfeiler- und Flügelmauerfundamenten im Wasser und bei Bachregulierungen in wasserführenden Bachbetten im Wasser auszuführen sind.

Vorstehende Löhne gelten als Mindestlöhne und sind bei Baustellen, auf welchen vor Inkrafttreten dieses Tarifschemas höhere Löhne, als vorstehend festgesetzt, bezahlt wurden, diese Mehrzahlung als Qualifikationszulage weiter zu bezahlen.

Als Vorarbeiter gilt jener Arbeiter, der höchstens 10 Arbeitern vorsteht, als Partieführer jener, der mehr als 10 Arbeitern vorsteht. Als Mineur gilt jener, der mit pneumatischen Werkzeugen arbeitet.

Bei Arbeiten im Wasser sind Wasserstiefel von der Bauleitung beizustellen. Den Zimmerern gebührt bei Beistellung des eigenen Werkzeuges eine Stundenzulage von 3 g.

Die Landesregierung wird bei Vergabung öffentlicher Aufträge an private Unternehmungen vorstehende Lohnbestimmungen als Kalkulationsgrundlage anerkennen und diese Unternehmungen bei Zuschlag verpflichten, die Ansätze des Tarifschemas einzuhalten.

Hinsichtlich des Geltungsbereiches sowie der Bestimmungen über die Arbeitszeit, die Überstunden-, Sonn- und Feiertagsarbeit, das Entgelt im Krankheitsfalle, den Urlaub, die Kündigung gelten bis auf weiteres die Bestimmungen des Kollektivvertrages für das burgenländische Baugewerbe vom 6. April 1937 in der Fassung des Zusatzübereinkommens vom 15. Dezember 1937."

Die Verhandlungen wurden seitens der Arbeiterkammer vom nunmehrigen Ersten Sekretär Dr. Otto Wahsianowicz in Vertretung des Gaubetriebsstellenleiters Landesrates Dr. Friedrich Schirrk gemeinsam mit dem kommissarischen Leiter der Bauzunft, Baumeister Mathias Buchinger in Sauerbrunn, in Gegenwart des Landesbaureferenten Landesrates Ing. Birktholmer geführt und waren getragen von der restlosen Einsicht aller Beteiligten in die Erfordernisse einer neuen Sozialpolitik, die erst durch die Machtergreifung der nationalsozialistischen Bewegung ermöglicht worden ist.

Wenn wir vorstehende Bauarbeiterlöhne mit den Löhnen vergleichen, die bisher bei den öffentlichen Baustellen bezahlt worden sind und die im Südburgenland mit 55 g pro Stunde für den Hilfsarbeiter festgesetzt waren, so ergibt sich für jedermann die Erkenntnis, dass das vergangene System, das sich niemals entschliessen konnte, den Arbeiterrechten wirklich zum Durchbruch zu verhelfen, auch von diesem Standpunkt aus mit vollem Recht zugrunde gegangen ist. Selbst nachdem die mühevollen Verhandlungen zwischen der Gewerkschaft der Arbeiter im Baugewerbe und der damaligen Leitung der Bauzunft zu einem wenn auch nie befriedigenden Ergebnis geführt hatten, weigerte sich die frühere Landesregierung, insbesondere der verantwortliche Chef des Bauamtes, Landesrat a.D. Strobil, konsequent, das Zusatzübereinkommen zum Zunftvertrag bei den öffentlichen Baustellen zur Anwendung zu bringen. Monatlang Verhandlungen blieben ergebnislos, während jetzt in zwei Tagen das neue Tarifschema ohne irgendwelche bürokratische Verschleppungen und Verwässerungen zur Annahme gelangte.

Weisungen der kommissarischen Leitung
des
Gewerkschaftsbundes der Österreichischen Arbeiter und Angestellten.

An alle Funktionäre und Vertrauensmänner
der burgenländischen Arbeiter und Angestellten!

Wie schon in der letzten Folge unserer "Mitteilungen" bekanntgegeben, hat der Gaubetriebsstellenleiter Landesrat Dr. Friedrich Schirck die kommissarische Leitung des Landeskartells Burgenland des Gewerkschaftsbundes der Österreichischen Arbeiter und Angestellten übernommen und mit der Führung der Kammergeschäfte Pg. Dr. Otto Wahsianowicz in Eisenstadt betraut. Eine Fühlungnahme mit der kommissarischen Leitung des Gewerkschaftsbundes bzw. den Zentralgewerkschaften in Wien einerseits und dem burgenländischen Landeskartell bzw. der Arbeiterkammer andererseits ist bereits hergestellt.

Jede Doppelgeleisigkeit bei den gewerkschaftlichen Arbeiten und bei den hierzu erforderlichen Anordnungen ist zu vermeiden. Die organisatorischen Arbeiten sind möglichst zusammenzufassen und zu vereinfachen.

Die Landesstellen der Gewerkschaften im Burgenland, die Ortsstellen, die Landesfachausschüsse, die Unterausschüsse im Handel, sowie die Vertrauensmänner der Werksgemeinschaften werden vom Landeskartell in Eisenstadt betreut. Die bisherigen gewerkschaftlichen Agenden werden in bisherigem Umfang weiter geführt, wobei die gesamte Gewerkschaftsarbeit bei der kommissarischen Leitung des Landeskartells Burgenland in Eisenstadt zusammengefasst wird.

Wenn sich die Notwendigkeit ergibt, werden bei den Landesstellen der Gewerkschaften, bei den Landesfachausschüssen und bei den Unterausschüssen im Handel kommissarische Leitungen bestellt werden. Durch die Bestellung dieser kommissarischen Leitungen werden die bisher bestandenen Vorstands- und Leitungskollegien dieser Stellen ausser Funktion gesetzt. Werden keine kommissarischen Leitungen bestellt, so bleiben die bisher bestellten Funktionäre in ihrer Stellung.

Die Ortsstellen und Ortsstellenausschüsse bleiben, abgesehen von unbedingten Abberufungen oder Neubestellungen, in ihrer Funktion weiterhin bestehen. Die Ortsstellen haben ihre Tätigkeit im bisherigen Ausmass im vollen Umfang aufzunehmen bzw. weiterzuführen. Insbesondere haben sie, ohne eine gewerkschaftliche Werbetätigkeit zu entfalten, Beitrittsanmeldungen entgegenzunehmen, die Mitgliedsbeiträge einzunehmen und die satzungsmässigen Unterstützungseinrichtungen und sonstigen Arbeiten nach den bisherigen Weisungen und im bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten. Die Beitrittsanmeldungen und Beitragsabrechnungen sind den Stellen zu übermitteln, denen sie bisher zugeleitet wurden.

Die Ortsstellenleiter und sonstigen Funktionäre der Gewerkschaften, sowie der Werksgemeinschaften haben sofort zu berichten, ob und durch welche Stelle und unter welchen Begleitumständen eine Beschlagnahme von Vermögensbestandteilen erfolgte und sich sofort an die Arbeiterkammer zu wenden, damit diese bei der Sicherheitsdirektion sich um die Freimachung dieser Vermögensbestandteile bemühen kann.

Ebenso haben die Mitglieder der Werksgemeinschaften bei den einzelnen Betrieben und Büsten sofort zu berichten, ob die seinerzeit gewählten oder bestellten Vertrauensmänner noch in Funktion sind. Soweit dies der Fall ist, haben diese Vertrauensleute ihre Tätigkeit aufrecht zu erhalten und die Verbindung mit der kommissarischen Leitung der zuständigen Fachgewerkschaft und dem Landeskartell in Eisenstadt aufrecht zu erhalten. Die Werksumlagen sind im bisherigen Umfang weiter einzuheben. Für die Freimachung der beschlagnahmten Werksumlagefonds wird Vorsorge getroffen werden.

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt.

1. Mitgliederstand der Burgenl. Landeskrankenkasse:

	1 9 3 8		1 9 3 7	
	28. Feb.	31. Jän.	28. Feb.	31. Jän.
Vollversicherte (einschl. der Lehr- linge im 3. Lehrjahr)	5638	5772	5773	5267
Lehrlinge im 1. und 2. Lehrjahr (männl. Hausgehilfen)	1159	1110	860	829
F.A.D.	56	60	146	154
Hausgehilfinnen (Lehrmädchen im 1. und 2. Lehrjahr)	1426	1425	1359	1371
Freiwillig Fort- setzende	78	75	95	95
Bergarbeiterpro- visionisten	246	246	251	259
§ 190 GSVG. (Be- dienerinnen etc.)	55	59	53	52
S u m m e:	8658	8747	8537	8027

2. Entwicklung in den Monaten Februar und März 1938:

a) Krankenversicherte Arbeiter (Burgenl. Landeskrankenkasse):

	1 9 3 8	1 9 3 7
28. Februar	8525	8389
15. März	9078	9343

b) Angestellte:

	28. Feb. 1938
Vollversicherte	1609
Teilversicherte	115
Gemäss § 225 Versicherte	12
Gemäss § 226 Versicherte	51
Zusammen:	1787

c) Arbeitslose:

	Vorgemerkte		Unterstützte			
	1938	1937	1 9 3 8		1 9 3 7	
			überhaupt	N.A.	überhaupt	N.A.
28. Februar	9078	8417	8586	3862	7979	4736
15. März	8511	8417	8081	3761	7979	4736

Burg. u. Burgenl. Landesmuseum
eingel. am 2. IV. 1938.
Zahl 43/1. Bg. ~

3. Rumbach
Einlegen
4. IV. 38
Jell

Mitteilungen

des Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter und Angestellten, Landesartell Burgenland,
und der Burgenländischen Arbeiterkammer, Eisenstadt-Kleinhoflein.

Eigentümer, Herausgeber, Drucker und Verleger: Burgenländische Arbeiterkammer in Eisenstadt-Kleinhoflein als
Geschäftsfelle des Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter und Angestellten, Landesartell Burgenland,
verantwortlich für den Inhalt Dr. Otto Wappanowicz, Eisenstadt-Kleinhoflein.

IV. Jahrgang folget 16.

Eisenstadt-Kleinhoflein

1. April 1938.

Neuaufbau des Burgenlandes.

Die nationalsozialistische Landesregierung des Burgenlandes hat zum Wiederaufbau unseres Heimatlandes und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ein umfangreiches Sofortprogramm ausgearbeitet und dieses dem Hauptamt für Technik der NSDAP. in Wien vorgelegt.

Dieses Sofortprogramm sieht zahlreiche Hoch-, Strassen- und Wasserbauten vor und enthält Vorschläge zur Bodenreform, zur Förderung der Landwirtschaft und für soziale Erfordernisse, schliesslich Beiträge für den Ausbau der Freistadt Eisenstadt, der Stadt Pinkafeld und anderer Gemeinden des Landes.

Die frühere Bundes- bzw. Landesregierung hat ihrerseits bereits für den Ausbau der Bundesstrassen, für Hochbauten, sowie für Brückenbauten einen Betrag von circa 3.9 Millionen Schilling in Aussicht gestellt, der jedoch weder ausreichte, noch auch wirklich vorhanden war, wie wir es ja im Vorjahr bei der Mittelschule in Eisenstadt erlebt haben. Das Sofortprogramm der nationalsozialistischen Regierung geht nun weit über diese Summe hinaus und umfasst Pläne, die unter der früheren Verwaltung nicht in Jahrzehnten durchzuführen gewesen wären.

Ausser 24 Projekten für Bundesstrassen und 10 Projekten für Landesstrassen sind noch 4 Vorhaben von Strassenneubauten vorgesehen, ferner sollen 14 Brückenbauten und 46 Hochbauten in Angriff genommen werden, die sich auf zahlreiche Gemeinden des Landes verteilen und vor allem Schulen und Amtsgebäude umfassen. Auch für Wasserbauten und Meliorationen sind 11 Vorhaben in Aussicht genommen.

Wir hoffen, in Bälde der Arbeiterschaft des Burgenlandes das detaillierte Programm der Landeshauptmannschaft vorlegen zu können, das nicht nur die Gewähr bietet, dringende wirtschaftliche und Verkehrsbedürfnisse zu befriedigen, sondern auch die im Burgenland vorhandenen 8000 Arbeitslosen restlos in Arbeit zu stellen, so dass die früheren Arbeitslosenzahlen im heurigen Jahr während des Sommers zur Gänze und auch während des Winters zum allergrössten Teil zum Verschwinden gebracht werden.

Bereits jetzt ist es möglich gewesen, in den 14 Tagen seit der Machtergreifung durch die nationalsozialistische Bewegung circa 1400 Arbeiter im Burgenland neu in Beschäftigung zu bringen. Die Versicherungststände der Burgenl. Landeskrankenkasse sind nämlich vom 14. - 31. März 1938 von 9216 auf 10600 gestiegen. Diese Mehreinstellung bedeutet einen Zuwachs von circa 15 %, was in Anbetracht der kurzen Zeit gewiss überaus ertröulich ist. Damit hat sich das Burgenland in die Aufwärtsbewegung der Beschäftigung in den anderen Bundesländern mindestens ebenbürtig eingegliedert und steht zu erwarten, dass in den nächsten Wochen, wenn das Sofortprogramm der Landesregierung in die Tat umgesetzt wird, Tausende burgenländischer Volksgenossen der würgenden Arbeitslosigkeit entthoben sind.

Neue Kollektivverträge im Burgenland.

1. Zwischen dem Gewerkschaftsbund der Österreichischen Arbeiter und Angestellten, Gewerkschaft der Arbeiter in der Bauindustrie, und dem Bund der Österreichischen Industriellen, Landesverband für das Burgenland, wurde am 22. Jänner 1938 ein Kollektivvertrag für die industriellen Ziegeleien und für die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter abgeschlossen. Dieser Kollektivvertrag ist am 1. Februar 1938 in Kraft getreten und wurde beim Einigungsamt registriert.

2. Die kommissarische Leitung des Gewerkschaftsbundes der Österreichischen Arbeiter und Angestellten, Gewerkschaft der Arbeiter im Baugewerbe, hat am 26. März 1938 mit der kommissarischen Leitung der Burgenländischen Bauzunft einen Kollektivvertrag abgeschlossen, der für sämtliche Bauarbeiten im Burgenland gilt, also insbesondere auch für Hochbauten privater Auftraggeber, die nicht durch das bereits verlaublichte Lohnübereinkommen (Tarifschema) erfasst sind, welches von der Burgenländischen Landesregierung im Einvernehmen mit der Arbeiterkammer und der Bauzunft erlassen wurde.

Dieser neue Kollektivvertrag wurde als zweites Zusatzübereinkommen zum geltenden Zunftvertrag vom 6. April 1937 abgeschlossen und trat am 28. März 1938 in Geltung.

Die Registrierung beim Einigungsamt ist bereits eingeleitet.

Die Bestimmungen dieses zweiten Zusatzübereinkommens zum Kollektivvertrag für das burgenländische Baugewerbe lauten:

I.

Für Arbeiten, die im Zuge der öffentlichen Arbeitsbeschaffungsmassnahmen im Burgenland durch Zunftmitglieder ausgeführt werden, gilt das Lohnübereinkommen vom 22. März 1938, abgeschlossen zwischen der Burgenländischen Landeshauptmannschaft, Landesbauamt, und der Gewerkschaft der Arbeiter im Baugewerbe, vertreten durch die Burgenländische Arbeiterkammer in Eisenstadt, welches am 24. März 1938 unter Zahl VII-100/36-1938 verlaublicht wurde, als Bestandteil des eingangs erwähnten Kollektivvertrages für das burgenländische Baugewerbe.

II.

Für alle übrigen Bauten, also insbesondere für Hochbauten privater Auftraggeber gelten folgende Stundenlöhne:

Maurer, Zimmerer und Professionisten der Nebenberufe mit mehr als zwei Gehilfenjahren	S	-.88	RM	-.60
Maurer, Zimmerer und Professionisten der Nebenberufe im ersten und zweiten Gehilfenjahr	"	-.80	"	-.54
Hilfsarbeiter über 17 Jahren	"	-.76	"	-.51
Hilfsarbeiter unter 17 Jahren	"	-.63	"	-.42
Frauen	"	-.51	"	-.34

Dieses zweite Zusatzübereinkommen tritt am 28. März 1938 in Kraft. Gleichzeitig tritt das erste Zusatzübereinkommen zum Kollektivvertrag vom 15. Dezember 1937, soweit es Lohnansätze enthält, ausser Kraft.

Die sonstigen Bestimmungen des Kollektivvertrages für das burgenländische Baugewerbe, sowie des ersten Zusatzübereinkommens bleiben weiterhin in Gültigkeit.

III.

Die Arbeiterkammer hat Verhandlungen über den Abschluss weiterer Kollektivverträge, sowohl mit einzelnen Zünften des Burgenlandes, als auch mit dem Landesverband des Bundes der österreichischen Industriellen bereits aufgenommen und wird über den Fortgang der Verhandlungen bzw. den Abschluss der Verträge in diesen "Mitteilungen" laufend berichten.

Weitere Massnahmen nationalsozialistischer Sozialpolitik.

1. Erste Verordnungen zur Einführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 in Österreich (Ges.Bl.f.d.L.Österreich Nr.5 vom 17. März 1938 und Nr.30 vom 28. März 1938).
2. Gesetz über die Aufschiebung der Zwangsversteigerungen vom Liegenschaften (Ges.Bl.f.d.L.Österreich Nr. 12 vom 22. März 1938).
3. Verordnung zur wirtschaftlichen Wiederbelebung Österreichs vom 23. März 1938 (Ges.Bl.f.d.L.Österreich Nr.31 vom 28. März 1938).
 - § 1. Arbeitsbeschaffung:

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Reichsmittel zur Förderung der nationalen Arbeit im Lande Österreich zur Verfügung zu stellen. Die Mittel werden als Darlehen oder als Zuschüsse gegeben.
Es sollen insbesondere die folgenden Arbeiten im Lande Österreich gefördert werden:

 1. Der Bau von Reichsautobahnen,
 2. der Bau und die Instandsetzung sonstiger Kraftfahrstrassen,
 3. der Ausbau bestehender und der Bau neuer Anlagen zur Ausnutzung der Wasserkraft,
 4. der Bergbau und die Erdölgewinnung,
 5. Arbeiten auf dem Gebiete der Landeskultur (Bodenverbesserungen, Vorflutregelungen, Drainagen usw.),
 6. Arbeiten zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung (Anlegung von Futtersilos, Einsäuerungsbehältern, Dungstätten usw.),
 7. Errichtung von Molkereianlagen,
 8. Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an öffentlichen und an privaten Baulichkeiten, die Teilung von Wohnungen und der Umbau sonstiger Räume zu Kleinwohnungen.
 - § 2. Abschreibungsfreiheit für Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens:

Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Gegenständen des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagevermögens können mit Wirkung für die Besteuerung auf eine kürzere Zeit als die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt werden, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

 1. Der neue Gegenstand muss im Lande Österreich erzeugt (hergestellt) sein.
 2. Der Steuerpflichtige muss den neuen Gegenstand nach dem 31. März 1938 und vor dem 1. Jänner 1939 angeschafft oder hergestellt haben.
 - § 3. Förderung der Eheschliessungen und Ausgleich der Familienlasten:

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, aus dem "Sondervermögen des Reiches für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen" Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen auch an Volksgenossen im Lande Österreich zu gewähren.
4. Verordnung über die Einführung des Reichsautobahnrechtes im Lande Österreich (Landesgesetz Nr.40 vom 29. März 1938).
5. Zweite Verordnung zur Einführung des Vierjahresplanes im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Landesgesetz Nr.41 vom 29. März 1938).

Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplanes - Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung - vom 29. Oktober 1936 (Reichsges.Bl. I S. 927).

6. Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 26. März 1938 (Reichsges.Bl. I/44 vom 30. März 1938).

Die wichtigsten Bestimmungen lauten:

Art.I. Kündigungsschutz:

Wird einem Angestellten oder Arbeiter nach einjähriger Beschäftigung in dem gleichen Betrieb (Verwaltung) oder dem gleichen Unternehmen nach Inkrafttreten dieser Verordnung gekündigt, so kann er, wenn es sich um einen Betrieb (Verwaltung) mit in der Regel mindestens zehn Beschäftigten handelt, binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mit dem Antrag auf Widerruf der Kündigung klagen, wenn diese unbillig hart und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt ist. Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) trifft die näheren Bestimmungen über das Verfahren. Die Vorschriften der §§ 57 bis 62 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Jänner 1934 (Reichsges.Bl. I S.45) mit der Änderung durch das Gesetz vom 30. November 1934 (Reichsges.Bl. I S.1193) sowie des § 6 der 14. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 15. Oktober 1935 (Reichsges.Bl. I S.1240) finden sinngemäss Anwendung.

Art.II. Schutz bei Entlassungen einer grösseren Zahl von Beschäftigten:

Die Vorschriften des § 20 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit finden Anwendung.

Art.III. Lohnzahlung an Feiertagen:

Die Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanzeiger Nr.280 vom 4. Dezember 1937) und das Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des deutschen Volkes vom 26. April 1934 (Reichsges.Bl.I S.337) finden sinngemäss Anwendung.

Art.IV. Aufrechterhaltung der Arbeitsbedingungen:

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnungen in den Betrieben und Verwaltungen geltenden Lohn- und Gehaltssätze und bestehenden sonstigen Arbeitsbedingungen können zu Ungunsten der Arbeiter und Angestellten nicht abgeändert werden.
Der Reichstreuhänder der Arbeit kann Ausnahmen zulassen. Entsprechendes gilt für die Entgelte und sonstigen Arbeitsbedingungen in der Heimarbeit. Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt des Ausserkrafttretens dieser Vorschriften.

Art.V. Reichstreuhänder der Arbeit:

Die reichsrechtlichen Vorschriften für die Reichstreuhänder der Arbeit gelten sinngemäss, soweit es sich um die Wahrnehmung der in den Art.II und IV dieser Verordnung bestimmten Aufgaben handelt.
Für das Land Österreich wird ein Reichstreuhänder der Arbeit mit dem Sitz in Wien bestellt.

Art.VI. Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung):

Die reichsrechtlichen Vorschriften über die Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) sind anzuwenden.
Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Er bestimmt Näheres über die Überleitung und die Durchführung; dabei kann er von den reichsdeutschen Vorschriften abweichen.

Neuanmeldung ausgesteuerter Arbeitsloser.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring, hat das Ministerium für soziale Verwaltung beauftragt, alle verfügbaren Arbeitskräfte in Österreich nutzbar zu machen. Zu diesem Zweck wurden die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung unterstellt und entsprechende Massnahmen angeordnet.

Zunächst sollen alle Arbeitskräfte, die für den Wiederaufbau in Betracht kommen, erfasst werden; darunter auch jene Arbeitslosen, die seit langem vom Bezug der Unterstützung ausgesteuert sind oder solche Jugendliche, die in Ermangelung eines entsprechenden Arbeitsnachweises noch keinen Anspruch auf die Unterstützung erwerben konnten.

I. Die seit dem 1. Jänner 1930 aus der Arbeitslosenunterstützung oder Notstandsaushilfe ausgesteuerten Arbeitslosen werden, sofern sie arbeitsfähig und arbeitswillig sind und sich in Notlage befinden, auf ihr Ansuchen wieder in den Bezug der Notstandsaushilfe aufgenommen. Als Ausgesteuerte gelten Arbeitslose, denen die ordentliche Arbeitslosenunterstützung bereits einmal zuerkannt war, die jedoch später wegen Nichtgefährdung des Lebensunterhaltes oder infolge Fristüberschreitung die Unterstützung nicht mehr weiter beziehen konnten. Als Ausgesteuerte gelten auch solche Arbeitslose, die wegen nicht längerer Beschäftigung mit ihrem Anspruch auf die Notstandsaushilfe abgewiesen wurden oder denen infolge Erreichung des Höchstausmasses die Notstandsaushilfe zur Einstellung gebracht worden ist. Auch jene Arbeitslosen, die beim Übergang von der N.A.I zur N.A.II oder zur N.A.III infolge einer verschärften Bedürftigkeitsprüfung wegen mangelnder Notlage ausgesteuert wurden, gelten als Ausgesteuerte.

Alle diese Arbeitslosen, die sich jetzt wieder zum Bezuge anmelden können, erhalten die N.A.I nach der Lohnklasse ihres letzten Bezuges oder auf Grund ihres früheren Arbeitsverdienstes, wenn sie seit dem Inkrafttreten des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes nicht im Bezug der Unterstützung gestanden sind. Ist die Lohnklasse nicht eindeutig feststellbar, so erhalten bis zur endgültigen Klarstellung:

Männer die Unterstützungssätze der 5. Lohnklasse,

Frauen die Unterstützungssätze der 4. Lohnklasse.

In allen Fällen ist jedoch die Bedürftigkeit zu überprüfen und können nur solche Ausgesteuerte in den Bezug der Unterstützung aufgenommen werden, die wenigstens einmal seit dem 1. Jänner 1930 im Bezuge der Unterstützung gestanden sind.

Arbeitslose, die als nicht länger beschäftigt gelten und beim Übergang von der Arbeitslosenunterstützung in die Notstandsaushilfe ausgesteuert wurden, erhalten nunmehr einen Anspruch auf die Notstandsaushilfe. Ebenso wird Arbeitslosen, die als n.l.B. gelten, die Beschäftigung bei öffentlichen Bauten nunmehr zur Gänze angerechnet (bisher zur Hälfte) und können sich daher auch solche Arbeitslose, die im vorigen Jahre aus diesem Grund abgewiesen wurden, neu zum Bezuge anmelden.

In allen Fällen bleibt der Nachweis der Notlage aufrecht und sind Ausländer vom Bezug der Notstandsaushilfe nach wie vor ausgeschlossen. Aussteuerungen aus dem Bezug der Notstandsaushilfe wegen Erreichung des zeitlichen Höchstausmasses erfolgen ebensowenig, wie wegen nicht längerer Beschäftigung.

II. Jugendliche Arbeitslose unter 25 Jahren, die eine Anwartschaft auf die Arbeitslosenunterstützung oder Notstandsaushilfe nicht erworben haben, erhalten eine Unterstützung, sofern sie arbeitsfähig und arbeitswillig sind und sich in Notlage befinden. Diese Unterstützung beträgt für Verheiratete mit Kindern 60 Pfennig pro Tag, für alle übrigen 50 Pfennig pro Tag. Diese Unterstützungssätze beinhalten schon einen allfälligen Mietzinszuschuss und werden sie durch sogenanntes nennenswertes Einkommen etc. nicht weiter ge-

kürzt. Arbeitslose unter 17 Jahren erhalten diese Unterstützung nur dann, wenn sie keine Angehörigen haben, die verpflichtet und in der Lage sind, ihnen den notwendigen Lebensunterhalt zu gewähren. Jugendliche Arbeitslose, die dem Berufskreis der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen angehören, sowie Hausgehilfen, können nicht in diese Unterstützung aufgenommen werden, ebensowenig Arbeitslose, die in C-Gemeinden wohnhaft sind.

III. Mit Wirksamkeit vom 28. März an gibt es keine Unterscheidung mehr in N.A.I, N.A.II und N.A.III. Alle Arbeitslosen, und zwar sowohl die, welche gegenwärtig im Bezuge der Notstandsaushilfe stehen, als auch diejenigen, die neu in dieselbe aufgenommen werden (mit Ausnahme der oben erwähnten Jugendlichen), erhalten in Zukunft die Unterstützungssätze der N.A.I. Wer bisher im Bezug der N.A.II oder N.A.III stand, wird sofort in die N.A.I. rücküberführt.

IV. Bisher waren nur die Empfänger der ordentlichen Arbeitslosenunterstützung anspruchsberechtigt auf die Leistungen der Krankenversicherung. Vom 28. März an sind auch die N.A.II-Bezieher für den Fall der Krankheit versichert und anspruchsberechtigt.

Der Leiter des Landesamtes ist ermächtigt, für bestimmte Gebiete oder für bestimmte Personengruppen oder für Angehörige einzelner Berufe Sonderverfügungen zu treffen, wenn nach der Lage des Arbeitseinsatzes die Annahme gerechtfertigt ist, dass diese Personen durch eigene Bemühungen Arbeit finden können.

Diese sozialpolitischen Sofortmassnahmen sind geeignet, die bisherigen unhaltbaren Zustände auf dem Gebiet der Arbeitslosenfürsorge radikal zu beseitigen. Für die Übergangszeit, d.h. bis alle Arbeitslosen in Beschäftigung gebracht werden können, ist damit für den Lebensunterhalt aller Arbeitswilligen gesorgt. Erst damit wird in Österreich jener Zustand hergestellt, der im alten Reichsgebiet seit Jahren eine Selbstverständlichkeit bedeutete. Nationalsozialistische Sozialpolitik ist eben eine Politik der Tat und nicht der leeren Versprechungen.

Achtung, Vertrauensmänner!

Die nächste Folge unserer "Mitteilungen" wird gedruckt und in einer Auflage von mehreren 1000 Exemplaren an alle Gemeinden, Vertrauensmänner und Werksgemeinschaften versendet. Die Vertrauensmänner der Arbeiter werden aufgefordert, die bei den Gemeindeämtern, in den Ortsstellen oder Werksgemeinschaften einlangenden Stücke sofort an die Arbeitskameraden zu verteilen. Falls sich noch ein Bedarf ergibt, ist telefonisch oder schriftlich die erforderliche Anzahl von weiteren Exemplaren bei der Arbeiterkammer in Eisenstadt anzufordern.

Auch solche Gemeindeämter, wo keine Ortsstellen oder Vertrauensmänner bestehen, erhalten eine entsprechende Anzahl von "Mitteilungen". Die Vertrauensmänner der Nachbargemeinden haben sich daher auch darum zu kümmern, dass in solchen Gemeinden, wo keine Vertrauensmänner bestehen, die Verteilung an die Arbeitskameraden noch im Laufe dieser Woche durchgeführt wird.

Mitteilungen

des Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter und Angestellten, Landesariat Burgenland,
und der Burgenländischen Arbeiterkammer, Eisenstadt-Kleinheflein.

Eigentümer, Herausgeber, Drucker und Verleger: Burgenländische Arbeiterkammer in Eisenstadt-Kleinheflein, als
Geschäftsfelle des Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter und Angestellten, Landesariat Burgenland,
verantwortlich für den Inhalt Dr. Otto Wahschanowicz, Eisenstadt-Kleinheflein.

IV. Jahrgang Folge: 13

Eisenstadt-Kleinheflein

15. April 1938.

Aufbauarbeit im Burgenlande.

Von Landesrat Ing. H.A. B i r t h o l m o r.

Das auf Grund der Friedensverträge an Österreich gefallene Burgenland wurde von den früheren österreichischen Regierungen bei seinem wirtschaftlichen Aufbau nicht in jener Weise finanziell gefördert, wie es notwendig gewesen wäre, um dieses landwirtschaftlich sehr wertvolle Gebiet entsprechend zu erschliessen. Die damaligen Regierungen haben weniger den östlichen Gebieten ihre Aufmerksamkeit zugewendet, sie liessen es sich vielmehr angelegen sein, die westlichen Länder Österreichs, die an das alte Reich grenzen, wirtschaftlich zu heben, um bei der Bevölkerung dieser Länder, denen der wirtschaftliche Aufschwung des alten Reiches unmittelbar vor Augen getreten ist, den Unterschied in der Wirtschaftsförderung nicht gar zu auffällig in Erscheinung treten zu lassen.

So ist heute noch das Burgenland auf vielen Gebieten selbst gegenüber den anderen österreichischen Ländern sehr rückständig und insbesondere auf dem Gebiete der öffentlichen Bauten ist noch vieles nachzuholen.

Im Burgenland kommt in erster Linie der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse eine ganz besondere Bedeutung zu. Nach der Angliederung des Burgenlandes an Österreich war eine gänzliche Umstellung des Verkehrs, der bis dahin nach Ungarn gerichtet war, in entgegengesetzter Richtung erforderlich. Dieser Umstand sowie die sehr ungünstige Grenzziehung machten den Neubau von Strassen bzw. den Ausbau bis dahin minder wichtiger Strassen notwendig. Trotz den grössten Anstrengungen des Burgenlandes in den Grenzen seiner beschränkten finanziellen Kräfte - wurde doch der grösste Teil der seinerzeit aufgenommenen Landesinvestitionsanleihe für Strassenbauten verwendet - war es nicht möglich, den Anforderungen des Verkehrs auch nur in halbwegs hinreichendem Masse zu entsprechen. So musste sich die Verbesserung der Strassen, die während des Krieges und auch in der ersten Nachkriegszeit, wo über die Zugehörigkeit des Burgenlandes keine Klarheit geschaffen war, stark vernachlässigt und bei der Landnahme in einem trostlosen Zustande angetroffen wurden, auf die Herstellung von Fahrbahnen vielfach noch ohne Grundbau und ohne Oberflächenbehandlung beschränken. Die finanzielle Not des Burgenlandes hat 1933 - 1937 überdies keine ausreichende Erhaltung der bestehenden Landesstrassen zugelassen, da nur rund ein Drittel der tatsächlich erforderlichen Mittel für die Erhaltung zur Verfügung stand, so dass die Verhältnisse in den letzten Jahren wieder eine Verschlechterung erfahren haben.

Der Verkehr mit Personautos tritt im Burgenland mit Ausnahme der Durchzugsstrassen Wien-Budapest und Italien-Ungarn über Fürstenfeld gegenüber dem sehr bedeutenden, das ganze Jahr andauernden Wirtschaftsverkehr (grossenteils mit schweren Lastkraftwagen)

mehr oder weniger in den Hintergrund, An die Strassen werden daher sehr grosse Anforderungen gestellt und es wäre dementsprechend ein regelrechter Ausbau nicht nur vom Standpunkte des Verkehrs, sondern auch vom finanziellen Standpunkt wegen Herabminderung der Kosten der künftigen Erhaltung dringend notwendig. Es ist selbstverständlich nur im Laufe einer Reihe von Jahren möglich, das Strassennetz in einer den Erfordernissen des Verkehrs voll Rechnung tragenden Weise auszubauen, und so wird zunächst in den ersten Jahren selbstverständlich der Ausbau zunächst der wirtschaftlich wichtigsten Verkehrsstrassen und, aus Prestige Gründen, der Einfallstrassen aus dem benachbarten Auslande in den Vordergrund gerückt werden müssen. Die Landesregierung hat diesbezüglich bereits ein Sofortprogramm ausgearbeitet.

Eine sehr grosse Bedeutung kommt ferner im Burgenlande, als einem ausgesprochenen Agrarlande, der Förderung der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues und der Meliorationen zu. Der grösste Teil der mit bestem Kulturboden ausgestatteten Flusstäler ist wiederholt schwere Schäden verursachenden Überflutungen ausgesetzt und so ist ein erheblicher Teil der Talböden versumpft und für die rationelle Kultur unbrauchbar. Eine systematische Regulierung der Wasserläufe als Vorfluter mit anschliessender Melioration kann auf dem Gebiete der Nahrungsmittelerzeugung ganz gewaltige Erfolge zeitigen; diesbezüglich dürfte das Burgenland an der Spitze der österreichischen Länder stehen. Die bisher ausgeführten Regulierungen und Entwässerungsanlagen sind infolge der geringen Mittel nicht nur zu langsam fortgeschritten, sondern auch nur dort durchgeführt worden, wo von der Bevölkerung ein besonderer Druck ausgeübt wurde. Sie haben daher auch der nötigen Systematik, insbesondere vom Standpunkte der Volkswirtschaft, entbehrt. Bloss im Neusiedler Bezirke können Tausende Hektar besten Kulturhofs, der einen Vergleich mit den berühmten Weizenböden des Banates nicht zu scheuen braucht, durch entsprechende Meliorationen besonders ertragreich gestaltet werden. Auch durch die planmässige Durchführung der Dränung grosser zusammenhängender Flächen können die Erträge noch eine ganz bedeutende Steigerung im Interesse der Nahrungsmittelversorgung des Reiches erfahren. Auch über die Durchführung der Wasserbauten und Meliorationen hat die Landesregierung ein Sofortprogramm ausgearbeitet und sie hofft, dass auf diesem Gebiete durch Bereitstellung entsprechender staatlicher Mittel und einen planmässigen Einsatz des Reichsarbeitsdienstes besondere wirtschaftliche Leistungen erzielt werden können.

Was die Hochbauten anlangt, ist gegenwärtig der Bau einer neuen Mittelschule mit Internat in Eisenstadt sowie der Bau von 3 neuen Zollhäusern an der ungarischen Grenze geplant, welche Arbeiten im heurigen Jahre durchgeführt werden sollen. Ganz besondere Bedeutung wird aber im Burgenlande der planmässigen Förderung von Volksschulbauten zukommen. Selbst in kleinen Gemeinden des Burgenlandes sind oft mehrere konfessionelle Schulen vorhanden, die meistens hinsichtlich der Baulichkeit nicht verdienen, als Schule angesprochen zu werden. Sie sind zum grössten Teil in feuchten, schlecht belichteten, alten Landhäusern untergebracht, die den primitivsten Anforderungen nicht entsprechen. Es wird anzustreben sein, an Stelle mehrerer Schulen in einem Orte nur eine einzige, dafür aber den Anforderungen der Neuzeit entsprechende Schule zu errichten. Da die Kosten in erster Linie von den Gemeinden zu tragen sind, wird es sich lediglich um eine Unterstützung aus Reichsmitteln handeln, um den Gemeinden, die kaum in der Lage sein werden, die Kosten für einen zweckentsprechenden Neubau allein aufzubringen, einen solchen überhaupt zu ermöglichen. Hinsichtlich der Schulbauten wird daher zunächst nur schrittweise, nach den von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Mitteln, ein befriedigendes Ergebnis erzielt werden können.

Die bisher im Burgenlande jährlich für die öffentlichen Bauten zur Verfügung gestandenen Mitteln haben einschliesslich der Mitteln für die Erhaltung des Strassennetzes sowie der Mitteln für die Notstandsbauten (in der Regel Strassen- oder Wasserbauten), die in den Gemeinden mit der grössten Anzahl von Arbeitslosen durchgeführt werden, im Jahresdurchschnitt etwa $3\frac{1}{2}$ Millionen Schilling oder rund

2.3 Millionen Reichsmark betragen und sind für das Jahr 1938 wegen des Neubaus der Mittelschule in Eisenstadt und dreier Zolnhäuser mit ca. 5 Millionen Schilling oder rund 3.3 Millionen Reichsmark veranschlagt gewesen. Es hat sich mithin um Beträge gehandelt, mit denen ein namhafter Fortschritt nicht zu erzielen gewesen wäre, zumal in diesen Mitteln, wie bereits erwähnt, auch die Kosten der Strassenerhaltung im Betrage von rund $1\frac{1}{2}$ Millionen Schilling oder 1 Million Reichsmark enthalten waren.

Das von der Landesregierung aufgestellte Sofortprogramm für Strassen-, Hoch- und Wasserbauten beläuft sich in seinem ersten Teil auf rund 26 Millionen Reichsmark und in seinem zweiten Teil auf rund 20 Millionen Reichsmark, zusammen daher auf rund 46 Millionen Reichsmark.

Wenn das Burgenland als Grenzgebiet des grossen Deutschen Reiches wirtschaftlich halbwegs entsprechend gehoben werden soll, wird sich die umgehende Durchführung dieses von der Landesregierung auf dem Gebiete der öffentlichen Bauten aufgestellten Sofortprogrammes als unerlässlich erweisen.

Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen.

Mit Wirksamkeit vom 1. April 1938 werden nunmehr auch im Lande Österreich die reichsrechtlichen Vorschriften über die Förderung von Eheschliessungen und die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien angewendet. Bekanntlich bemühte man sich auch schon früher in Österreich, Massnahmen zur Förderung von Eheschliessungen, insbesondere aber Massnahmen zur Bekämpfung des Geburtenrückganges in die Wege zu leiten, die jedoch infolge der widerstrebenden Meinungen nie in die Tat umgesetzt wurden. Durch die Eingliederung unserer engeren Heimat in das grossdeutsche Reich erscheinen nun alle diese Schwierigkeiten und Widerstände mit einem Schlage beseitigt und werden vorerst die materiellen Hindernisse, die bisher der Ehegründung und der Aufzucht von Kindern entgegenstanden, aus dem Wege geräumt. Der Wille zum Kinde allerdings ist keine materielle, sondern in erster Linie eine weltanschauliche, moralische und soziale Frage, und wird es in dieser Hinsicht noch einer grossen Erziehungsarbeit bedürfen, um hier Wandel zu schaffen.

Das nunmehr angeglicheene Gesetz zur Förderung von Eheschliessungen vom 3. November 1937, sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen verwirklichen eine Familienpolitik nach nationalsozialistischen Grundsätzen. Nicht jede Ehe wird gefördert und nicht für jeden Nachwuchs wird gesorgt. Oberstes Prinzip ist vielmehr, dass es sich einerseits um Ehegatten handelt, deren Verheiratung im Interesse der Volksgemeinschaft gelegen ist und eine Familie gegründet werden soll, für deren Kinder aus erbpflegerischen Gründen eine Förderung angebracht erscheint. In zweiter Linie soll durch die Hingabe von Ehestandsdarlehen ermöglicht werden, dass Frauen, die bisher im Erwerbsleben gestanden und den Arbeitsmarkt belasteten, nunmehr ihrer Aufgabe in der Familie zurückgegeben werden und dass den minder bemittelten Volksgenossen, die für eine grössere Familie zu sorgen haben, die damit verbundenen Lasten erleichtert werden.

Im einzelnen werden folgende Massnahmen durchgeführt:

1. Ehestandsdarlehen: Diese können deutschen Reichsangehörigen bewilligt werden, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und bei denen nach der politischen Einstellung anzunehmen ist, dass sie sich jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat einsetzen. Sie dürfen nicht an vererblichen, geistigen oder körperlichen Gebrechen, an Infektionskrankheiten oder sonstigen, das Leben bedrohenden Krankheiten leiden und muss nach dem Vorleben und dem Leumund jedes der beiden Ehegatten anzunehmen sein, dass sie ihrer Verpflichtung zur

Rückzahlung des Darlehens nachkommen.

Voraussetzung für die Gewährung eines Ehestandsdarlehens ist, dass die künftige Ehefrau innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens durch 9 Monate im Inland in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat. Das Ehestandsdarlehen beträgt bis zu 1000 Reichsmark, im Einzelfalle jedoch ist es nach dem Betrag zu bemessen, den ein Ehepaar gleichen Standes bei der Gründung des Haushaltes nach den ortsüblichen Verhältnissen für den Erwerb von Möbeln und Hausgerät aufzuwenden pflegt. Der Antrag auf Gewährung des Ehestandsdarlehens ist bei der Gemeinde zu stellen, in deren Bereich der künftige Ehemann seinen Wohnsitz hat. Über den Antrag entscheidet das zuständige Finanzamt (Steuerbehörde).

Das Ehestandsdarlehen ist unverzinslich und muss in monatlichen Raten von 1 % abgestattet werden. Setzt die Ehefrau nach Empfang des Ehestandsdarlehens ein Arbeitsverhältnis fort oder tritt sie in ein neues ein, bevor das Darlehen zurückgezahlt ist, so erhöht sich die monatliche Tilgungsrate auf 3 %. Bei Geburt eines jeden in der Ehe lebend geborenen Kindes werden 25 % des ursprünglichen Darlehensbetrages erlassen. Überdies kann bei Geburt des Kindes gestattet werden, dass die Tilgung bis zu 12 Monaten unterbrochen wird.

Die Hingabe des Ehestandsdarlehens erfolgt in Form von "Bedarfsdeckungsscheinen", die bei den zugelassenen Verkaufsstellen zum Erwerb von Möbeln und Hausgerät verwendet werden können.

2. Kinderbeihilfen können an kinderreiche Familien aus den Mitteln des Sondervermögens des Reiches für Ehestandsdarlehen gewährt werden. Es gibt zwei Arten von Kinderbeihilfen und zwar einmalige und laufende Kinderbeihilfen.

Einmalige Kinderbeihilfen können zur angemessenen Einrichtung des Haushaltes kinderreicher Familien unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die Familie 4 oder mehr Kinder umfasst. Eine Zuteilung findet nur statt, wenn die Familie nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht in der Lage ist, die Gegenstände, die zur angemessenen Einrichtung des Haushaltes erforderlich sind, aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Die einmalige Kinderbeihilfe beträgt für jedes Kind bis zu 100 Reichsmark, wobei ein Höchstbetrag von 1000 Reichsmark pro Familie nicht überschritten werden darf. Der Antrag auf Gewährung der einmaligen Kinderbeihilfe ist unter Anschluss der erforderlichen Dokumente ebenfalls bei der Gemeinde zu stellen. Die einmalige Kinderbeihilfe erfolgt wie beim Ehestandsdarlehen in Form von "Bedarfsdeckungsscheinen", die auf Möbel, Hausgerät und Wäsche lauten. Einmalige Kinderbeihilfen können auch für Siedlungszwecke abgegeben und zur Aufbringung eines Teiles des Kapitals für die Finanzierung neuer Kleinsiedlungen oder Eigenheime verwendet werden.

3. Laufende Kinderbeihilfen werden zum teilweisen Ausgleich der Familienlasten an Familien gegeben, die für 5 oder mehr Kinder zu sorgen haben. Die Voraussetzungen sind die gleichen wie bei der einmaligen Kinderbeihilfe und darf das Einkommen der Eltern 8000 Reichsmark im Jahr bzw. ihr Vermögen 50.000 Reichsmark nicht übersteigen. Die laufende Kinderbeihilfe beträgt 10 Reichsmark im Monat für das 5. und jedes weitere Kind. Der Antrag ist beim Finanzamt (Steuerbehörde) einzubringen.

4. Ausser den normalen laufenden Kinderbeihilfen können auch an Familien, die für 3 oder mehr Kinder zu sorgen haben, erweiterte laufende Kinderbeihilfen gewährt werden, wenn ihre Einkünfte zumindest ein Drittel aus unselbständiger Arbeit oder sonstigen steuerfreien Einnahmen bestehen. Die Höhe der erweiterten laufenden Kinderbeihilfe beträgt ebenfalls 10 Reichsmark monatlich, jedoch schon für das 3. und jedes weitere Kind.

In allen Fällen werden nur solche Kinder gerechnet, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für deren Unterhalt oder Erziehung der Unterhaltspflichtige (Antragsteller) auch tatsächlich wenigstens teilweise sorgt. Unter Kinder sind auch Stiefkinder, Adoptivkinder und Enkelkinder zu verstehen. Der Reichsminister der Finanzen kann auch zulassen, dass Kinder, die das 16. Lebensjahr aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, mitzuzählen sind, wenn sie sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftigen

Beruf (Lehre etc.) befinden, oder wenn sie dauernd erwerbsunfähig sind. In allen diesen Fällen dürfen sie jedoch nicht über ein eigenes Einkommen von mehr als 30 Reichsmark monatlich verfügen. Der Reichsminister der Finanzen kann auch für Kinder, deren besondere Förderung nach nationalsozialistischer Weltanschauung geboten erscheint, ganze oder Teilfreistellen oder Ausbildungsbeihilfen zum Besuche von mittleren oder höheren Schulen, von Fach- oder Hochschulen gewähren.

Die Durchführung dieser für Österreich ganz neuen Massnahmen ist bereits in die Wege geleitet und werden die entsprechenden Informationen demnächst den Gemeinden und Finanzämtern (Steuerbehörden) zugehen. Entsprechende Durchführungsverordnungen und Dienstweisungen an die zur Entgegennahme von Anträgen zuständigen Stellen sind ebenfalls in Bälde zu erwarten.

Abschliessend sei nochmals darauf hingewiesen, dass alle diese Massnahmen nur dem Zwecke dienen, die materiellen Hindernisse zu beseitigen, die bisher der Ehegründung und der Vergrösserung der Familie entgegenstanden. Mit der Eingliederung Österreichs in das grossdeutsche Volksreich werden sich allmählich auch die übrigen, vielleicht noch wichtigeren Voraussetzungen bald von selbst einstellen.

Freigabe des beschlagnahmten Gewerkschaftsmaterials.

Durch Funkspruch an die Bezirkshauptmannschaften wurden bereits am 5. April 1938 die vorläufig beschlagnahmten Gewerkschaftsmaterialien (Mitgliederlisten, Beitragsmarken, Gelder etc.) freigegeben. Die Geheime Staatspolizei in Eisenstadt hat überdies am 9. April 1938 den kommissarischen Leiter des Landeskartells des Gewerkschaftsbundes bzw. der Arbeiterkammer in Eisenstadt unter B.Nr. II A - 1663/1938 von der Freigabe des beschlagnahmten Vermögens der Untergliederungen des Gewerkschaftsbundes in Kenntnis gesetzt.

Alle Ortsstellenleitungen des Gewerkschaftsbundes im Burgenland, deren Material bzw. Vermögen beschlagnahmt wurde, haben sich daher bezüglich der Freigabe sofort an die zuständige Bezirkshauptmannschaft zu wenden und die Übernahme vorzunehmen. Sollten sich irgendwelche Schwierigkeiten ergeben, so haben die Gewerkschaftsfunktionäre dies sofort der Arbeiterkammer in Eisenstadt zu melden.

Burgenländisches Landesamt

eingel. am 23. IV. 38.

Zahl 24/43/2

Einlegen

bis 23. IV. 38.

HL

Mitteilungen

des Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter und Angestellten, Landeskartell Burgenland,
und der Burgenländischen Arbeiterkammer, Eisenstadt-Kleinhöflein.

Eigentümer, Herausgeber, Drucker und Verleger: Burgenländische Arbeiterkammer in Eisenstadt-Kleinhöflein als
Geschäftsfelle des Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter und Angestellten, Landeskartell Burgenland,
verantwortlich für den Inhalt Dr. Otto Walschitzky, Eisenstadt-Kleinhöflein.

IV. Jahrgang Folge: 20

Eisenstadt-Kleinhöflein

15. Mai 1938.

Neufestsetzung von Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Bekanntlich ist es im Zusammenhang und unmittelbar nach der Machtergreifung durch die nationalsozialistische Bewegung gelungen, die Arbeits- und Lohnverhältnisse im Burgenland vorerst für das private und öffentliche Baugewerbe durch Tarifverträge zu regeln. Die Burgenländische Arbeiterkammer hat jedoch diese Aktion fortgesetzt und ist es bisher gelungen, schrittweise zu folgenden Vertragsabschlüssen zu kommen:

1. Lohnvereinbarung für die dem Industriellenbund angehörigen Steinbrüche, Kalk- und Schotterwerke.

Dieser Vertrag ist am 2. Mai 1938 in Kraft getreten und sieht folgende Löhne vor:

	Stundenlohn
Partiführer, die mehr als 10 Arbeitern vorstehen . . .	S 1,30
Vorarbeiter, die höchstens 10 Arbeitern vorstehen . . .	" 1,10
Steinmetze, Mineure, Maschinisten, Motorführer und Professionisten . . .	" -.88
Hilfsarbeiter über 17 Jahre . . .	" -.76
Hilfsarbeiter unter 17 Jahren . . .	" -.63
Akkordarbeiter erhalten je nach der mit den einzelnen Arbeiten verbundenen Mehrleistung einen um wenigstens 25 % höheren Ver- dienst, als der Mindestzeitlohn ihrer Kategorie beträgt.	

2. Lohnvereinbarung für die der Burgenländischen Zunft der Bauhilfsgewerbe angehörigen Steinbrüche.

Dieser Vertrag ist am 2. Mai 1938 in Kraft getreten und sieht dieselben Stundenlöhne vor wie die Lohnvereinbarung für die industriellen Steinbrüche, jedoch ist für Akkordarbeiter nur der Mindestzeitlohn ohne Zuschlag garantiert. Dafür erhalten die Arbeiter bei den gewerblichen Steinbrüchen eine Urlaubsentschädigung in der Höhe eines Stundenlohnes pro Arbeitswoche.

3. Lohnvereinbarung mit der Burgenländischen Zimmererzunft.

Dieser Vertrag ist am 2. Mai 1938 in Kraft getreten und sieht dieselben Löhne vor, wie das zweite Zusatzübereinkommen zum Kollektivvertrag für das burgenländische Baugewerbe. Auch die übrigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen im Zimmerervertrag entsprechen vollinhaltlich den für das Baugewerbe.

4. Tarifvertrag mit der Burgenländischen Rauchfangkehrerzunft.

Dieser Vertrag ist am 2. Mai 1938 in Kraft getreten und sieht folgende Wochenlöhne vor:

	Wochenlohn
Gehilfen in den ersten drei Monaten nach der Auslehre RM 22,--	
Gehilfen nach Ablauf der Behaltspflicht . . .	" 24,--
Wird Naturalverpflegung und Quartier gewährt, so kann vom Wochenlohn ein Abzug gemacht werden, der den Ansätzen entspricht, die vom	

Landeshauptmann jeweils für die Sachbewertung in der Sozialversicherung festgesetzt sind. Weitere Vertragsbestimmungen befassen sich mit Zulagen, Fahrtgeldern und Reisezeitvergütungen, sowie mit hygienischen Vorsorgen.

5. Tarifvertrag für das Burgenländische Dachdeckergewerbe.

Dieser Vertrag tritt am 23. Mai 1938 in Kraft. Er enthält folgende Lohnansätze:

	Stundenlohn
Gehilfen nach der Auslehre (während der Behaltspflicht)	RM -.51
Gehilfen vor Ablegung der Gesellenprüfung	" -.60
Gehilfen nach Ablegung der Gesellenprüfung	" -.76
Hilfsarbeiter unter 17 Jahren	" -.40
Hilfsarbeiter über 17 Jahren	" -.54
Frauen	" -.34

In dem Vertrag wurde auch eine Urlaubsentschädigung von einem Stundenlohn pro 48-Stundenwoche festgesetzt. Interessant ist auch die Einführung eines beschränkten Obligatoriums bei Einstellung neuer Gefolgschaftsmitglieder.

6. Tarifvertrag mit der Burgenländischen Bäckerzunft.

Dieser Vertrag tritt am 15. Mai 1938 in Kraft. Er sieht folgende Löhne vor:

	Wochenlohn
<u>Verwendungsgruppe I:</u> (Helfer, Mischer, Zusammenarbeiter und Schwarzmischer)	RM 40.--
<u>Verwendungsgruppe II:</u> (Kleinjung und Tafelarbeiter)	" 31.33
<u>Verwendungsgruppe III:</u> a) freigewordene Lehrlinge während der Behaltspflicht	24.--
b) Vize bis zum vollendeten 22. Lebensjahr	" 26.67
c) Vize über 22 Jahren	" 28.67

Der Vertrag enthält dann noch Löhne für Ladenmädchen (Verkäuferinnen), Anfängerinnen, Hilfsarbeiter, Brotausträger und Kutscher. Bei Naturalverpflegung und Quartier kann der übliche Abzug vom Bruttolohn gemacht werden.

7. Tarifvertrag mit der Burgenländischen Friseurzunft.

Dieser Vertrag tritt am 30. Mai 1938 in Kraft. Es ist dies der einzige Vertrag, der das Land in zwei Tarifgebiete scheidet und zwar fallen in das

Lohngebiet I: Eisenstadt mit Oberberg und Unterberg, Mattersburg, Neusiedl, Oberwart, Oberpullendorf, Güssing, Jennersdorf, Bruckneudorf, Pinkafeld, Frauenkirchen und Stegersbach, in das

Lohngebiet II alle übrigen Gemeinden des Burgenlandes.

Die Löhne der männlichen und weiblichen Gefolgschaftsmitglieder sind wie folgt geregelt:

	Wochenlohn für 48stündige Arbeitszeit Lohngebiet		Wochenpau- schale für Überstunden
	I	II	
Gesellen und Gesellinnen während der dreimonatigen Behaltspflicht	RM 7.50	6.50	1.--
Gesellen und Gesellinnen nach der Behaltspflicht im ersten Gehilfenjahr	" 12.--	10.--	1.--
Gesellen und Gesellinnen im zweiten Gehilfenjahr	" 15.--	13.--	1.30
Gesellen und Gesellinnen im dritten Gehilfenjahr	" 17.--	15.--	1.70
Gesellen und Gesellinnen nach dem dritten Gehilfenjahr	" 20.--	18.--	2.40

Für Verpflegung und Quartier können vom Bruttolohn die üblichen Abzüge gemacht werden. Es wurde vereinbart, dass die Verwendung von Volontären, Praktikanten, Hilfsarbeitern etc. im Friseurgewerbe unstatthaft ist. In Sauerbrunn und Bad-Tatzmannsdorf erhalten die nur während der Saison beschäftigten Gefolgschaftsangehörigen einen 15 %igen Zuschlag auf den Wochenlohn.

Spezialarbeiter (Damenfriseure) erhalten eine Zulage im Lohngebiet I von RM 3.30, im Lohngebiet II von RM 2.70 pro Woche.

Diese einzelnen Verträge enthalten auch detaillierte Bestimmungen über die Arbeitszeit, die Feiertagsruhe bzw. -bezahlung, den Urlaub, das Entgelt im Krankheitsfalle, über Kündigung des Dienstverhältnisses, Reklamefristen für Lohnauszahlungen, schliesslich Sonderabreden, die dem besonderen Verhältnissen der jeweiligen Branche angepasst sind.

Alle diese Verträge tragen zwar die Überschrift der Burgenländischen Arbeiterkammer namens der in Frage kommenden Gewerkschaften, sowie die Unterschriften der beteiligten Zünfte, jedoch sind noch die Genehmigungen des Gewerkschaftsbundes einerseits, des Gewerbebundes andererseits ausständig. Erst nach Abgabe dieser Unterschriften auf jedem einzelnen Vertrag kann die Registrierung beim Einigungsamt erfolgen und steht dann den Interessenten der genaue Wortlaut der Verträge im Büro der Arbeiterkammer zur Verfügung. Die Vertrauensmänner der Gefolgschaften in den einzelnen Branchen erhalten dann über Verlangen eine Abschrift der sie betreffenden Tarifverträge zugesendet.

In Vorbereitung befinden sich noch die Abschlüsse von Tarifverträgen für das Metallgewerbe, darunter insbesondere für die Mechaniker, für die in der Allgemeinen Zunft zusammengefassten Gewerbe, für die gewerblichen Ziegeleien, für die Fleischhauer und -Selcher, für die Müller, für die Anstreicher und Maler, für die gewerblichen Sägewerke, für die Tischler und für die Gast- und Schankgewerbebetriebe. Beabsichtigt ist auch die Einleitung von Verhandlungen mit dem Industriellenbund betreffend Abschluss von Tarifverträgen für die Holzindustrie, die industriellen Mühlenbetriebe, sowie Zusatzvereinbarungen zum Bergarbeitervertrag.

Betriebsstatistik der Bld. Landeskrankenkasse.

Stichtag: 1. April 1938.

A. Gesamtaufstellung:

	Anzahl der Betriebe: Beschäftigte:	
<u>1. Industrie:</u>		
Bergbau	3	393
Chemische	3	169
Holzproduktion	3	93
Lederfabrik	1	38
Lebensmittel	2	305
Rohrproduktion	3	37
Schotterwerke	2	37
Textil	12	1731
Ziegeleien	17	134
	<u>46</u>	<u>2937</u>
<u>2. Baugewerbe:</u>		
Baumeister	3	23
Dachdecker	5	6
Glaser	6	8
Gärtner	2	3
Maler und Anstreicher	28	64
Maurer	98	424
Rauchfangkehrer	23	38
Übertrag	<u>165</u>	<u>566</u>

Anzahl der Betriebe: Beschäftigte:

	Übertrag	165	566
Steinmetz	1	1	
Steinbrüche	4	189	
Strassenbau	64	1777	
Zimmerer.	40	136	
	<u>274</u>	<u>2669</u>	
<u>3. Lebensmittelgewerbe:</u>			
Bäcker.	162	308	
Fleischhauer.	82	176	
Molkerei.	4	19	
Müller.	82	226	
Sodawassererzeugung	35	56	
	<u>365</u>	<u>785</u>	
<u>4. Metallgewerbe:</u>			
Elektriker.	17	89	
Mechaniker.	13	33	
Schlosser	43	82	
Schmiede.	89	108	
Spengler.	18	24	
	<u>180</u>	<u>336</u>	
<u>5. Bekleidungsgewerbe:</u>			
Friseure.	69	116	
Seiler.	4	5	
Schuhmacher	162	260	
Strickerei.	1	3	
Sattler	14	25	
Kleidermacher	142	208	
Tapezierer.	1	2	
	<u>393</u>	<u>619</u>	
<u>6. Gast- und Schankgewerbe</u>	<u>78</u>	<u>185</u>	
<u>7. Holzgewerbe:</u>			
Sägewerke	9	79	
Tischler.	133	216	
	<u>142</u>	<u>295</u>	
<u>8. Graphisches Gewerbe:</u>			
Buchdrucker	15	47	
<u>9. Handel:</u>			
Bierdepot	10	20	
Fuhrwerker.	3	32	
Handel.	119	251	
	<u>132</u>	<u>303</u>	
<u>10. Verkehr:</u>	<u>38</u>	<u>80</u>	
<u>11. Tonkino</u>	5	10	
<u>12. Finanzwesen:</u>			
Geld-, Kredit- und Versicherungswesen	30	15	
<u>13. Freie Berufe.</u>	10	16	
<u>14. Öffentlicher Dienst</u>	<u>303</u>	<u>913</u>	
<u>15. Privatdienst.</u>	4	9	
<u>16. Hauswirtschaft:</u>			
Bedienung	3	129	
Hauswirtschaft.	17	49	
Pension	1	7	
	<u>21</u>	<u>185</u>	
<u>17. Hausgehilfen.</u>		<u>1043</u>	
<u>18. Freiwilliger Arbeitsdienst.</u>		49	
Gesamtsumme	<u>2036</u>	<u>10496</u>	

B. Gesamtstand der Betriebe:

Bezirk	bis 5 Arbeiter	6 - 20 Arbeiter	21 - 50 Arbeiter	51 - 100 Arbeiter	101 - 500 Arbeiter	über 500 Arbeiter
Neusiedl	317	23	5			
Eisenstadt	316	31	11	3	3	1
Mattersburg	241	12	1	4	2	
Oberpullendorf	242	13	6	3	1	
Oberwart	403	36	18	3	4	
Güssing	184	11	1			
Jennersdorf	111	11	1		1	
Summe:	1814	137	43	13	11	1

C. Gesamtstand der Beschäftigten:

Bezirk	bis 5 Arbeiter	6 - 20 Arbeiter	21 - 50 Arbeiter	51 - 100 Arbeiter	101 - 500 Arbeiter	über 500 Arbeiter
Neusiedl	478	231	163			
Eisenstadt	622	329	403	213	367	583
Mattersburg	432	127	38	267	298	
Oberpullendorf	458	139	156	200	105	
Oberwart	712	348	600	190	1007	
Güssing	339	109	25			
Jennersdorf	197	89	26		160	
Summe:	3238	1372	1411	870	1937	583

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt.

1. Mitgliederstand der Burgenl. Landeskrankenkasse:

	1 9 3 8		1 9 3 7	
	31. März	30. April	31. März	30. April
Vollversicherte (einschl. der Lehr- linge im 3. Lehrjahr)	7626	9402	7534	8697
Lehrlinge im 1. und 2. Lehrjahr (männl. Hausgehilfen)	1206	1247	929	1004
F.A.D.	45	23	132	74
Hausgehilfinnen (Lehrmädchen im 1. und 2. Lehrjahr)	1352	1239	1369	1371
Freiwillig Fort- setzende	69	80	97	89
Bergarbeiterpro- visionisten	247	249	251	252
§ 190 GSVG. (Be- dienerinnen etc.)	?	?	53	58
S u m m e:	10545	12240	10365	11545

2. Entwicklung in den Monaten April und Mai 1938:

a) Krankenversicherte Arbeiter (Burgenl. Landeskrankenkasse):

	1 9 3 8	1 9 3 7
15. April	11518	11132
30. April	12160	11398
15. Mai	11480	11172

b) Angestellte:

	30. April 1938
Vollversicherte	1555
Teilversicherte	104
Gemäss § 225 Versicherte	14
Gemäss § 226 Versicherte	51
Zusammen:	1724

c) Arbeitslose:

	Vorgemerkte		Unterstützung			
	1938	1937	1 9 3 8		1 9 3 7	
			überhaupt	N.A.	überhaupt	N.A.
15. April	10742	6648	8912	5981	6206	4158
30. April	10753	5896	7783	6671	5225	3711
15. Mai	11947	6194	7434	5866	5103	3808